

Satzung Landesjugendring Brandenburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Landesjugendring Brandenburg e.V." (im folgenden Landesjugendring genannt). Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist beim Amtsgericht Potsdam in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

Im Landesjugendring haben sich auf Landesebene tätige Jugendverbände und kommunale Jugendringe (Stadt- und Kreisjugendringe) zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder, unabhängig von deren politischen, weltanschaulichen und religiösen Unterschieden sowie ihrer Herkunft. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder bleibt unberührt. Die Mitglieder des Landesjugendringes gestalten ihre Arbeit im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Brandenburg.

Der Landesjugendring tritt für die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Die besonderen Aufgaben des Landesjugendringes sind:

- a) die Stärkung der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit,
- b) das gegenseitige Verständnis, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu fördern,
- c) die Unterstützung von jungen Menschen bei der Durchsetzung ihrer Interessen, insbesondere von benachteiligten oder von Ausgrenzung bedrohten Kindern und Jugendlichen sowie der Schutz junger Menschen,
- d) auf die Jugendpolitik und die Entwicklung der Jugendgesetzgebung Einfluss zu nehmen,
- e) die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe (§ 85 SGB VIII u.a.), insbesondere die zentrale Verwaltung der Landesjugendplanmittel, im Rahmen des § 3 SGB VIII,
- f) die Interessensvertretung der im Landesjugendring vertretenen Mitglieder gegenüber Regierung, Parlament, Verwaltung und Öffentlichkeit,
- g) militaristischen, nationalistischen, rassistischen, antidemokratischen Tendenzen sowie allen Diskriminierungen aufgrund von Herkunft, Religion, geschlechtlicher und sexueller Orientierungen entgegenzuwirken,
- h) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen sowie gegebenenfalls Schaffung gemeinsamer Einrichtungen anzuregen und durchzuführen,
- i) mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten,
- j) Kontakte mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu pflegen,
- k) internationale Begegnungen zur Verständigung und Zusammenarbeit mit der Jugend Europas und der Welt anzuregen und zu fördern,

- l) die Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes (DBJR) und der örtlichen Jugendringe im Land Brandenburg zu unterstützen,
- m) mit Jugendprojekten, Jugendinitiativen, Landesjugendringen und anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Landesjugendrings erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmekriterien

1. Mitglied im Landesjugendring können auf Landesebene organisierte demokratische Jugendverbände oder ihre Zusammenschlüsse sowie Stadt- und Kreisjugendringe, die auf Landkreisebene oder in kreisfreien Städten tätig sind, werden, deren Satzung und praktische Arbeit der Zielsetzung des Landesjugendrings entsprechen, die selbstbestimmte Jugendarbeit innerhalb demokratischer Strukturen betreiben und die die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erfüllen.
2. Jugendverbände müssen zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme
 - a) in mindestens fünf Landkreisen und/oder kreisfreien Städten in der Jugendarbeit tätig sein und mindestens 500 Mitglieder haben.
 - b) Für Jugendverbände, die einem Gesamtverband angehören, ist Voraussetzung, dass sie sich auf der Grundlage einer eigenen Satzung oder Ordnung betätigen und die Fähigkeit zur unabhängigen Entscheidung haben.
3. Stadt- und Kreisjugendringe üben ihre Mitgliedschaft durch den Arbeitskreis der Stadt- und Kreisjugendringe aus.
4. Jugendverbände, die nur die Erfordernisse des Absatzes 2 a) nicht erfüllen, können als beratende Mitglieder aufgenommen werden.
5. Auf Landesebene arbeitende demokratische freie Träger der Jugendhilfe, die mit dem Landesjugendring Brandenburg zusammenarbeiten wollen, können als beratende Mitglieder aufgenommen werden.
6. Der Landesjugendring erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Vollversammlung festgesetzt.

§ 5

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Jeder Antrag auf Aufnahme ist schriftlich unter Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Landesjugendrings einzureichen. Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor der Beschlussfassung durch die Vollversammlung vorliegen.
2. Über die Aufnahme in den Landesjugendring entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt. Dieser ist gegenüber dem Landesjugendring schriftlich zu erklären und wird mit der Erklärung wirksam.
 - b) durch Auflösung der Mitgliedsorganisation.
 - c) durch Ausschluss, nach Feststellung der Vollversammlung, dass das Mitglied gegen die Satzung des Landesjugendrings verstößt, die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder sich der Arbeit des Landesjugendrings fortgesetzt entzieht. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitgliedsverband oder dem Vorstand unter Darlegung der Gründe an die Vollversammlung gestellt werden. Dieser Antrag muss mindestens acht Wochen vor der Beschlussfassung in der Vollversammlung in der Geschäftsstelle des Landesjugendrings vorliegen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Verband die Möglichkeit zu geben, sich zum Ausschlussantrag zu äußern. Der Ausschluss erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten in der Vollversammlung.

§ 6

Organe

Die Organe des Landesjugendrings sind:

1. Vollversammlung
2. Hauptausschuss
3. Vorstand

§ 7

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Ausschließlich ihr obliegen:
 - a) Gesamtplanung der gemeinsamen Arbeit
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Revisionsberichtes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl von bis zu drei Revisor*innen
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsorganisationen
 - h) Verabschiedung der Geschäftsordnung und Finanzordnung
 - i) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Beitragsschlüssel
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über Misstrauensanträge gegenüber Vorstandsmitgliedern
 - l) Beschlussfassung über Auflösung
2. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Je einer*einem Delegierten jeder stimmberechtigten Mitgliedsorganisation, sowie weiteren Delegierten der Mitgliedsorganisationen, die nach folgendem Schlüssel

entsandt werden:

ab 2.000 Mitglieder eine*n weitere*n Delegierte*n,

ab 5.000 Mitglieder zwei weitere Delegierte,

ab 10.000 Mitglieder drei weitere Delegierte.

- b) Die Kreis- und Stadtjugendringe entsenden in ihrer Gesamtheit bis zu vier stimmberechtigte Delegierte.
6. Beratende Mitgliedsorganisationen entsenden je bis zu zwei Personen mit beratender Stimme.
7. Die Vorstandsmitglieder nehmen beratend an der Vollversammlung teil. Stimmrechte, die sie persönlich für Mitglieder ausüben, bleiben hiervon unberührt.
8. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er kann eine Versammlungsleitung benennen.
9. Über jede Vollversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben ist.
10. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zwischen zwei Vollversammlungen müssen mindestens 10 Wochen liegen. Der Vorstand hat hierzu mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen. Anträge zur Vollversammlung müssen spätestens vier Wochen vor Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn müssen die Tagungsunterlagen allen Mitgliedsorganisationen zugeleitet werden.
Über die Behandlung von nicht fristgerecht eingehenden Anträgen und Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Vollversammlung mit mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderung.
11. Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens zehn der Mitgliedsorganisationen ihre Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand hat sie innerhalb von zehn Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

§ 8

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) je einer*einem stimmberechtigten Delegierten jeder stimmberechtigten Mitgliedsorganisation,
 - b) je einer*einem weiteren stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsorganisation mit einer Mitgliederzahl von mehr als 10.000,
 - c) je zwei stimmberechtigten Delegierten der Stadt- und Kreisjugendringe in ihrer Gesamtheit,
 - d) je einer Person jeder beratenden Mitgliedsorganisation mit beratender Stimme,
 - e) den Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme. Stimmrechte, die sie persönlich für Mitglieder ausüben, bleiben hiervon unberührt.

Die Mitglieder des Hauptausschusses können eine Stellvertretung benennen, diese ist an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnahmeberechtigt.

2. Der Hauptausschuss nimmt zwischen den Vollversammlungen alle Aufgaben des Landesjugendringes wahr, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind.

3. Der Hauptausschuss informiert sich über alle Vorhaben, Maßnahmen und Aktionen des Landesjugendrings im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung. Ihm obliegen insbesondere folgende Entscheidungen:
 - a) Verabschiedung des Haushaltsplans des Landesjugendrings,
 - b) Entscheidung über die Verteilung der dem Landesjugending zur Verfügung gestellten Mittel,
 - c) Entscheidung über die Anstellung der Geschäftsführung und der*des Jugendverbandsreferent*in beim Landesjugending auf Vorschlag des Vorstandes,
 - d) Nachwahlen für frei gewordene Vorstandspositionen bis zur nachfolgenden Vollversammlung,
 - e) Einsetzung und Auflösung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Entscheidung über Größe und Besetzung von Kommissionen,
 - f) Beschluss über den Termin der Vollversammlung.

Die Entscheidungen unter a) - d) erfolgen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

4. Der Hauptausschuss tritt mindestens drei Mal im Jahr zusammen. Die Einladung durch den Vorstand hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der dazugehörigen Vorlagen und des Tagungsortes zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsorganisationen anwesend sind.
5. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden durch den Vorstand geleitet.
6. Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
7. Eine außerordentliche Sitzung des Hauptausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitgliedsorganisationen sie in Textform unter Angabe der Gründe fordern. Die Sitzung hat spätestens drei Wochen nach Posteingang stattzufinden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet auf Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses.
2. Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden und bis zu fünf gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Im Vorstand sind mindestens zwei Personen Frauen.
3. Der Vorstand wird von der Vollversammlung einzeln und geheim für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer wirksamen Neuwahl und Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gewählt. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist er verpflichtet unverzüglich die Vollversammlung zwecks Neuwahlen des Vorstandes einzuberufen.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Berechtig zur rechtsgeschäftlichen Vertretung nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wobei im Innenverhältnis gilt, dass zwei Stellvertreter*innen gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, wenn der*die Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.
5. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen nur mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustande. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist gegenüber den Organen rechenschaftspflichtig. In seinen

Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses,
 - b) die Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Organe,
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und der Zuwendungen aus dem Landesjugendplan,
 - e) die Vertretung des Landesjugendringes nach außen,
 - f) die Entscheidung über die Wahrnehmung von Außenvertretungen und Benennung von Außenvertreter*innen,
 - g) die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle des Landesjugendringes.
7. Die Vollversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten aussprechen. In diesem Fall verliert das Vorstandsmitglied sein Vorstandsmandat mit sofortiger Wirkung. Die Möglichkeit einer persönlichen Erklärung, sowie Aufnahme ins Protokoll dieser Erklärung, ist dem Vorstandsmitglied zu gestatten.

§ 10

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte bestimmt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter nach §30 BGB.

Der Landesjugendring unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von der Geschäftsführung geleitet. Ihr obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Sie ist für ihre Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

§ 11

Geschäftsjahr, Beiträge und Revision

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Mitgliedschaft im Landesjugendring wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Ist eine Mitgliedsorganisation mit ihrer Beitragsverpflichtung trotz Mahnung im Rückstand, kann der Hauptausschuss beschließen, dass das Stimmrecht in der Vollversammlung und im Hauptausschuss bis zur Zahlung der ausstehenden Beiträge ruht.
3. Aufgabe der gewählten Revisor*innen ist es, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Bücher und der Kasse des Landesjugendringes vorzunehmen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, von den Organen des Landesjugendringes gehört zu werden.

§ 12

Beschlüsse

1. Die Organe des Landesjugendringes fassen ihre Beschlüsse und Wahlen mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen sind Abstimmungen über Personen. Auf Antrag eines*einer Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
2. Erklärt eine Mitgliedsorganisation, dass ein Beschluss gegen ihre Satzung oder ihre Grundsätze verstößt, so ist auf Verlangen der Mitgliedsorganisation diese Erklärung im Protokoll der Versammlung aufzunehmen.

§ 13
Geschäfts- und Finanzordnung

Alle Organe des Landesjugendrings arbeiten im Rahmen dieser Satzung auf Grundlage einer Geschäftsordnung und einer Finanzordnung, die von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu beschließen sind.

§ 14
Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten durch die Vollversammlung geändert werden.

§ 15
Auflösung

Zur Auflösung des Landesjugendrings bedarf es einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung.

§ 16
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Landesjugendring Brandenburg e.V. am 10. November 1990 in Potsdam verabschiedet. Die Satzung wurde zuletzt am 15. Juni 2019 neu gefasst.